

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

378

Wien, am 30. Dezember 1935.

## Bestellung des Vorstandes der Wiener Kaufmannschaften.

Auf Vorschlag des Vorstandes des Handelsbundes hat der Bürgermeister der bundesunmittelbaren Stadt Wien gemäss § 124 des Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung des Handels- und Verkehrsbundes, bestellt:

In den Vorstand der Buchkaufmannschaft für die Stadt Wien zum Aeltesten Rat der Stadt Wien Dr. Ludwig Herberth I., Bösendorferstrasse 3, zu Stellvertretern Carl Brunner, Komm. Rat Felix Epstein, Komm. Rat Egon Hock und Komm. Rat Hans Zellhofer;

zu Mitgliedern Komm. Rat Ignaz Albrecht, Komm. Rat Albert Bauer, Leopold Beck, Komm. Rat Otto Reichherzer, Ing. Wilhelm Bonwitt, Dr. Heinrich Boschan, Sig-mund Feldmann, Karl Friedrich Flügel, Paul Gerngross, Franz Gepfner, Eugen Guttenberg, Komm. Rat Rudolf Hauser, Komm. Rat Gustav Herschmann, Richard Jacobi, Peter Kandler, Leopold Konecny, Alois Lennar, Josef Lugert, Franz Majer, Komm. Rat Franz Markl, Komm. Rat Artur Materno, Emil Ornstein, Dr. Rudolf Petrasch, Max Leo Popper, Leopold Rankl, Ing. Leopold Schimek, Komm. Rat Rudolf Schuch, Paul Schütz, Komm. Rat Artur Schwoner, Komm. Rat Richard Stein, Komm. Rat Paul Stiassny, Komm. Rat Josef Vinzl, Johann Völker, Komm. Rat Friedrich John Zabranski und zu Ersatzmitgliedern Komm. Rat Hans Bauer, Vinzenz Beutel, Josef Brunner, Eugen Fulda, Carl Gibian, Leo Gruber, Siegfried Mauthner, Wilhelm Müller, Karl R. Prandstetter, Franz Pserer, Georg Rannacher, Eduard Rechnitzer, Franz Urban, Ferdinand Weiss, Komm. Rat Dominik Wild, Komm. Rat Emerich Kauders;

in den Vorstand der Kleinkaufmannschaft für die Stadt Wien zum Aeltesten Komm. Rat Richard Diestler, 5., Arbeitergasse 10, zu Stellvertretern Komm. Rat Alexander Matzka, Komm. Rat Josef Zeckl, Komm. Rat Ferdinand Wimmer, Komm. Rat Karl Plass und Otto Chorherr;

zu Mitgliedern

1. Bezirk

Stephan Tuna, Matthias Reichl;

2. Bezirk

Leo Sternberg, Matthias Schreder;

3. Bezirk

Ernst Golker, Josef Schiesser, Anton Rott;

4. Bezirk

Ing. Arnold Malata;

5. Bezirk

Josef Christian, Josef Ertl;

6. Bezirk

Di. Hans Kresse, Karl Nowotny, Karl Lang;

7. Bezirk

Michael Spak;

9. Bezirk

Anton Nowak, Karl Häring, Matthias Morawitz;

10. Bezirk

Hans Freunberger, Johann Haas;

11. Bezirk

Franz Zsalaz, Johann Plewa;

12. Bezirk

Josef Kottner, Hans Kudler;

13. Bezirk

Franz Lehner;

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am .....

14. Bezirk  
Hans Schiller, Julius Weiss;

15. Bezirk  
Wilhelm Krüger;

16. Bezirk  
Anton Schmidhuber;

17. Bezirk  
Karl Schilling;

18. Bezirk  
Karl Eret;

19. Bezirk  
Otto Uchidil;

20. Bezirk  
Franz Knotzinger;

21. Bezirk  
Karl Lustig, Bruno Poledna;  
zu Ersatzmitgliedern

1. Bezirk  
Wilhelm Zweig;

2. Bezirk  
Otto Montag;

6. Bezirk  
Alexander Gantz;

9. Bezirk  
Max Huber;

12. Bezirk  
Wilhelm Herp;

14. Bezirk  
Hugo Löwin;

17. Bezirk  
Karl Wimmer;

20. Bezirk  
Jakob Segall;

3. Bezirk  
Franz Aust.

-----  
Die Wiener Hausgrochenabgabe.

Das Gesetz über die Wiener Hausgrochenabgabe (Fünftelgrochenabgabe) ist am 28. d. kundgemacht worden und tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft. Die Abgabe beträgt ein Fünftel Groschen monatlich für jede Krone des Friedenszinses, bezw. der Mietaufwandsteuerbemessungsgrundlage; sie ist jeweils am 1. des Monats im Verhinein (also zum erstenmal am 1. Jänner 1936) fällig und bis 15. des Monats bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuzahlen. Steuerpflichtig ist der Hauseigentümer, der berechtigt ist, den entsprechenden Teil der Abgabe auf den betreffenden Mieter zu überwälzen. Ein Zahlungsauftrag ergeht nicht. Auch ein Bekenntnis (Steuererklärung) ist nicht zu legen. Nur im Falle einer Wohnbau- oder Mietaufwandsteuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung ist bis 15. Jänner 1936 eine besondere Anzeige einzubringen. Hiefür sind eigene, bei den Bezirkshauptmannschaften erhältliche Vordrucke zu verwenden. Die Hausgrochenabgabe beträgt für diese Objekte (Wohnungen und Geschäftslokale) 30 Groschen monatlich für jeden

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am.....

Raum, ausgenommen Klosette, Speiskammern, Besenkammern, Boden- und Kellerräume. Die Zahlung hat auch in diesen Fällen, ohne einen Zahlungsauftrag abzugeben, auf Grund der eigenen Berechnung durch den Hauseigentümer zu erfolgen.

-----  
Wiedererscheinen des Amtsblattes der Stadt Wien.

Vom 1. Jänner 1936 an erscheint wieder das Amtsblatt der Stadt Wien. Wie das seinerzeitige Amtsblatt wird das nunmehr zeitgemäss ausgestaltete offizielle Organ der Stadt Wien den amtlichen Berichten und Verlautbarungen einen grösseren Raum geben. Ausserdem wird in einer neuen Rubrik "Rathauswoche" über laufende Ereignisse im Wiener Rathaus berichtet und so versucht werden, ein wertvolles Stück Zeit- und Heimatgeschichte zu geben. Das neue Amtsblatt erscheint vorläufig alle 14 Tage. Preis pro Nummer 30 Groschen. Abonnementbedingungen in der Verwaltung im Neuen Rathaus.

-----  
Gesetzblatt der Stadt Wien.

Das am 28. Dezember ausgegebene 32. Stück des Jahrganges 1935 des Gesetzblattes der Stadt Wien enthält das Stadtgesetz vom 22. November 1935, mit dem die Verordnung des Bundeskommissärs für Wien vom 13. Februar 1934, L.G. Bl. für Wien Nr. 9, betreffend die Erlassung einiger dienstrechtlicher Bestimmungen abgeändert wird, das Stadtgesetz vom 22. November 1935, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Massnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen Wiens, das Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935 über den Aufbau, die Einrichtung und die Aufgaben des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in der bundesunmittelbaren Stadt Wien, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22. Dezember 1935, betreffend die Verlegung von Markttagen und Marktstunden auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx im Jahre 1936,\*

-----  
Strassenbahnfahrpreis am Neujahrstag.

Am 1. Jänner 1936 gilt auf der Strassenbahn und Stadtbahn der Sonntagsfahrpreis. Die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine, Wochenkarten sowie der Kleinzonen- und Kurzstreckentarif haben daher keine Gültigkeit. Hingegen gelten die Sonn- und Feiertagsfahrtscheine zu 64 Groschen im Tarifgebiet I während der ganzen Betriebsdauer, nur muss die erste Fahrt bis 17 Uhr angetreten werden; die kombinierten Sonn- und Feiertags-Rückfahrtscheine für die Strassenbahn und Bundesbahn gelten während der ganzen Betriebszeit.

-----  
\* und die Verordnung des Bürgermeisters vom 15. Dezember 1935, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ruhebezugsordnung für die n.ö. Lehrer-Altensionisten.  
-----